

Planungsrechtliche Festsetzungen		Planungsrechtliche Festsetzungen	
MI I	0,6	MI II	0,6
o	GH s. Planeintrag	o	GH s. Planeintrag
örtliche Bauvorschriften		örtliche Bauvorschriften	
FD	0' - 4'	FD	0' - 4'

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549) m. W. v. 20.09.2013

Planzonenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Sollten im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan unterschiedliche Regelungen vorhanden sein, so gilt die erstmalige Ausführung des Bauvorhabens der Vorhaben- und Erschließungsplan vor.

Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

M 1.1 Mischgebiete (MI) § 6 BauNVO
In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelseinrichtungen mit einem nicht zentrenrelevanten Sortiment nach der am 25.06.2012 beschlossenen Ravensburger Sortimentsliste (vgl. Anlage),
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltung
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind in den Mischgebieten MI I und MI II folgende Nutzungen nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten i. S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes,
- Einzelhandelseinrichtungen mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der am 25.06.2012 beschlossenen Ravensburger Sortimentsliste (vgl. Anlage), Ausnahmeweise können branchen typische, zentrenrelevante Randsortimente bis zu einem Verkaufsflächenanteil von 10% der Gesamtverkaufsfläche zugelassen werden.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende im MI I und MI II nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen hier nicht zulässig sind:
- Vergnügungsstätten i. S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,6 * 2.1 Maß der baulichen Nutzung
Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 Abs. 4 BauNVO

2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche
In den Mischgebieten MI I und MI II darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.3 Höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist festgesetzt in m über der im Lageplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH).
Die höchstzulässige Gebäudehöhe darf
- mit technischen Fuß- und Andäuten um bis zu 3,00 m und
- mit Anlagen zur Solarenergienutzung um bis zu 0,75 m überschritten werden.
Die Gebäudehöhe wird gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum oberen Abschluss der Außenwand.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

o 3.1 Offene Bauweise (o) § 22 Abs. 1 BauNVO

--- 3.2 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

--- 3.3 Baugrenze für Anlagen im 1. Obergeschoss § 23 Abs. 3 BauNVO

4. TIEFGARAGE, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Na 4.1 Umgrenzung von Flächen für die Nebenanlagen (Na) und Stellplätze (St)

Tg 4.2 Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage (Tg)

4.3 Im MI I sind gemäß Eintragung im Lageplan Nebenanlagen (Na), Stellplätze (St) und Tiefgaragen (Tg) nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
Im MI II sind Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. VERKEHRSLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unveränderlich.

5.1 Straßenverkehrsflächen

5.2 Straßenbegrenzungslinie

5.3 Ein- und Ausfahrt

6. GEH-/FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GF 6.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
GF1 - Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer von den Gebäuden Rudolfstraße 34, 36 und 38

7. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25a und 25b BauGB)

7.1 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte klein- bis mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 1 in der Anlage. Abweichungen um bis zu 5m vom festgesetzten Standort sind zulässig.
Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baummaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7.2 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang (STU) von mind. 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe oder standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300 - 400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 2 in der Anlage. Die Größe der durchwurzelbaren, unbedeckten Fläche muss mind. 10 m² betragen, die Substratdicke auf Tiefgaragen muss mindestens 80 cm betragen. Abweichungen um bis zu 5m vom festgesetzten Standort sind zulässig.
Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei Baummaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

7.3 Pflanzgebot von Sträuchern ohne festen Standort
Im Mischgebiet sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher in der Pflanzgröße mindestens 125 - 150 cm zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzliste 3 in der Anlage. Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.4 Minimierung von Lichtimmissionen
Der Einsatz von Skybeams, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie flächenhafte Beleuchtung von Fassaden sind nicht zulässig.

7.5 Verwendung insektenchonender Straßen- und Wegebeleuchtung
Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z. B. Natrium-Niederdrucklampen oder Lampen mit gleicher Funktionserfüllung - LED) zu verwenden, die vollständig dicht eingekapselt sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gebäude, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren. Fläch angestrahlte Wände und Bodenstrahler an Wegen sind nicht zulässig.

7.6 Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltungswegen und Zufahrten
Fuß-, Rad- und Unterhaltungswege und private KFZ-Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen sowie Zufahrten sind mit offeneren Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Drainpflaster, Drainagepflaster und Rasenpflaster.

7.7 Artenschutz
Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen sind Rodungen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen sowie Gebäude in der Zeit von November bis 15. März abzureifen. Die Gebäude sind im Vorfeld auf gebäudebewohnende Tierarten zu untersuchen. Sollten Fledermäuse oder andere Tiere bei Abrissarbeiten gefunden werden, ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg zu informieren.

8. SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

8.1 Passiver Lärmschutz
Zum Schutz gegen den auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm sind besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen.
Lärmpegelbereich IV
An den gekennzeichneten Gebäudeseiten ist für Büro- und Aufenthaltsräume entsprechend der DIN 4109 das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der Außenwände nachzuweisen.

8.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Maß der Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 und 16 Abs. 5 BauNVO

8.2.1 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

8.2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

8.3 Maximale Höhenlage baulicher Anlagen, Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) § 9 Abs. 3 BauGB
In den Mischgebieten ist die Oberkante der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) im Lageplan in Metern über Normalnull (m. ü. NN) festgesetzt.
Abweichungen um +/- 0,20m sind zulässig.

8.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

8.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß §74 LBO Baden-Württemberg

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Grundstücksflächen § 74 Abs. 1 LBO

1.1 Dachform § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Dachformen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt.

1.2 Dachneigung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Die Dachneigung der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplans festgesetzt.

1.3 Dachdeckung, Dachbegrünung und Dachterrassen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Flachdächer bzw. fach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,10 m zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Hervon ausgenommen sind Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Fotovoltaik sind zu begrünen.
Tiefgaragen sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,50 m zu versehen und zu begrünen, wobei bei Baumstandorten eine Mindeststärke von 0,80 m festgesetzt wird.

1.4 Fassadengestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
Für die Fassadengestaltung sind glänzende Materialien und grelle Farben sowie vergippte Glasflächen unzulässig.

1.5 Regelungen oder Vorgaben zu Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO
Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stelle der Leistung zulässig. Am Gebäude dürfen Sie ausschließlich an den straßenseitigen Gebäudeseiten angebracht werden, und zwar:
- bei mehrgeschossigen Gebäuden im Erdgeschossbereich bis unterhalb der Unterseite der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses,
- bei eingeschossigen Gebäuden bis unterhalb der Dachtraufe,
- bei mehrgeschossigen Gebäuden zusätzlich an Gebäudeanteile an der Fassade des obersten Geschosses unter der Traufe eine Werbeanlage mit einer Maximalfläche von 2,5 m².
Werbeanlagen von mehr als 0,50 m² Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden.

1.6 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen § 74 Abs. 3 LBO
Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

C HINWEISE

1. Füllschema Nutzungsschablonen

a	b
c	d

a) Art der baulichen Nutzung
b) Grundflächenzahl (GRZ)
c) Bauweise
d) Gebäudehöhe

2. Dachform (FD- Flachdach)
a) Dachneigung

3. Archaische Denkmalfpflege
Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Schwermetalle, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalfpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Art. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG))

4. Energieeinsparung
Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEG-Wärmeg des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.

5. Altlasten
Während der Bauzeit, sollte eine sorgfältige Überwachung der Erdarbeiten stattfinden. Ebenfalls werden laufende Überprüfungen der angefragten Bodenverhältnisse im Vergleich mit den Ergebnissen aus dem Gutachten angefordert.
Auf Auffälligkeiten bei Erdarbeiten ist zu achten und ggf. sollte ein Gutachter hinzugezogen werden.

6. Bodenschutz
Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses entsprechend den Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

7. Niederschlagsentwässerung
Das Bebauungsplangebiet ist abwasserrechtlich durch einen Mischwassersammler in der Ziegelstraße und einen Mischwasserkanal in der Zwingerstraße erschlossen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der großflächigen Unterbauung des Grundstückes durch die Tiefgarage nicht möglich.
Sämtliche fach geneigte Dächer bzw. Flachdächer im Geltungsbereich sind mit einer 10 cm Substratschicht zu versehen und zu begrünen. Damit ist eine gewisse Niederschlagswasserretention und -verdunstung auf den Dachflächen gegeben.
Nach Abstimmung mit dem Landratsamt sind, unter Berücksichtigung der Hydraulik, darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Retention voraussichtlich nicht erforderlich. Eine abschließende Klärung der Niederschlagswassermengen und damit der Entwässerungssituation kann erst im Zuge des Baupengemittlungsverfahrens unter Einbeziehung von Fachplanern erfolgen.

D PLANUNTERLAGE

Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand vom Februar 2015. Quelle: Stadt Ravensburg § 74 Abs. 1 LBO

1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer

2. Haupt-/ Nebengebäude, Bestand

3. Im Rahmen der Umsetzung der Planung abgängige Gebäude

4. Im Rahmen der Umsetzung der Planung abgängiger Baum

E ANLAGE

1. Pflanzliste
Bei den Pflanzmaßnahmen wird empfohlen, folgende Pflanzenarten zu verwenden:
Pflanzliste 1
Pflanzung von klein- bis mittelkronigen Bäumen
Pflanzenqualität mindestens H mB STU 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Befestigung mittels Dreibock oder Unterfurr.
Acer campestre i.S. Feld-Ahorn
Acer platanoides i.S. Spitzahorn
Carpinus betulus "Fastigiata" Hainbuche
Pflanzliste 2
Pflanzungen von mittelkronigen Bäumen
Pflanzenqualität mindestens H mB STU 18 - 20 cm gemessen in 1,00 m Höhe oder standortgerechter Solitärbaum mit einer Höhe von mind. 300 - 400 cm, gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916, eine gerade Stammverlängerung muss vorhanden sein. Befestigung mittels Dreibock oder Unterfurr.
Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides i.S. Spitz-Ahorn
Amelanchier alba Robin Hill Felsenbirne
Carpinus betulus "Fastigiata" Hainbuche
Liquidambar styraciflua i.S. Z.B. 'Moiraine' Amberbaum
Malus floribunda i.S. Zierapfel
Malus-Hybride 'Cardinal', 'Rudolph', 'Wintergold' Zierapfel
Malus toringo Japanischer Zierapfel
Prunus avium 'Plena' Vogel-Kirsche
Sophora japonica Princeton Upright Schnurbaum
Sorbus aria auch i.S. Mehlbeere
Quercus robur 'Fastigiata' Stiel-Eiche

2. Sortimentsliste Ravensburg
Zentrenrelevante Sortimente
Arzneimittel
Babyausstattung
Bastel- und Geschenkartikel
Bekleidung aller Art (Schuh-Bürokleidung)
Bücher, Campingartikel
Computer, Kommunikationselektronik
Devotionalien
Drogenwaren
Elektronik- und großgeräte
Foto, Video
Gardinen und Zubehör
Glas, Porzellan, Keramik
Haushaltswaren/ Bestecke
Haus-, Heimtextilien, Stoffe
Kosmetik und Parfümerieartikel
Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
Leder- und Kürschnerwaren
Musikalien
Nähmaschinen
Nahrungs- und Genussmittel
Optik und Akustik
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
Reformwaren
Sanitätswaren
Schmuck, Gold- und Silberwaren
Schuhe und Zubehör
Spielwaren
Sportartikel einschl. Sportgeräte
Tonträger
Uhren
Unterhaltungselektronik und Zubehör
Waffen, Jagderbedarf
Wasch- und Putzmittel
Zeitungsv. Zeitschriften

Nicht zentrenrelevante Sortimente
Bad-, Sanitärerichtungen und -zubehör
Bauelemente, Baustoffe
Beleuchtungskörper, Lampen
Beschläge, Eisenwaren
Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Boote und Zubehör
Brennstoffe und Mineralerzeugnisse
Büromöbel und -maschinen (ohne Computer)
Erde, Torf
Fahrräder und Zubehör
Fahrzeuge (motorisiert) aller Art und Zubehör
Farben, Lacke
Fleisen
Gartenhäuser, -geräte
Farben, Lacke
Herde/ Öfen
Holz
Installationsmaterial
Kinderwagen/-sitze
Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Möbel
Pflanzen und -geräte
Rolläden und Markisen
Werkzeuge
Zaune
Zooartikel

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am 22.07.2015

2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.07.2015

3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 25.07.2015

4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 03.08.2015 bis 28.08.2015

5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am

6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am

7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung vom bis

8. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und erneuter Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik am

9. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung am

10. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung, Fassung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom bis

11. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO am

Ravensburg, den (BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

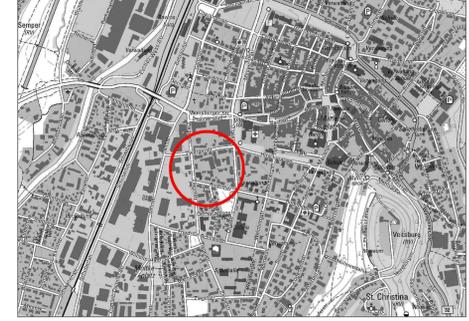
Ravensburg, den (OBERBÜRGERMEISTER)

Örtliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am

Ravensburg, den (AMTSLEITERIN)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.
Ravensburg, den (STADTPLANUNGSAMT)

ÜBERSICHTSKARTE



Stadt Ravensburg

LAGEPLANBEZEICHNUNG:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Ziegelstraße 13-17"

LANDSCHAFTSARCHITEKT
PLANSTADT SENNER
Postfach 21, 88630 Oshingen, Tel. 07161 118 6

M 1 : 500

Planfassung vom 21.10.2015

PLANVERFASSER: BÜRGERMEISTER AMTSLEITERIN
Reg. Nr. / Fertigung /